

Bedingungen Holsteiner Zuchtstutenprogramm

Gegenstand ist der TG-Samen von Hengsten mit hohen Zuchtqualitäten der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH, die nicht mehr aktiv in der Zucht eingesetzt werden. Der TG-Samen stammt aus der Zeit der aktiven Zucht und ist von hoher Qualität. Da die Reserven dieses TG-Samens endlich, aber für die Zucht des Holsteiner Pferdes von hoher Bedeutung sind, wird ein Vertrag anders als ein einfacher Besamungs-/Bedeckungsvertrag behandelt. Die für die Zucht mit diesem TG-Samen geeigneten Stuten werden durch eine Auswahlkommission der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH bestimmt. Die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH hat ein besonderes Interesse an den aus diesem TG-Samen stammenden Fohlen, weil besondere Zuchtqualitäten erwartet werden. Diese Zukunftsfohlen sollen der Zucht des Holsteiner Pferdes zur Verfügung stehen und Zukunftshengste sollen von der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH angekauft werden können. Verkäufe der Zukunftsfohlen sollen grundsätzlich auf Holsteiner Auktionen stattfinden.

Mit der Unterschrift bietet der Stuteneigentümer seine Stute zur Zucht mit dem TG-Samen an. Die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH ist zur Annahme des Angebots binnen 2 Monaten ab Zugang berechtigt. In dieser Zeit wird die Stute durch eine Kommission der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH auf die Zuchteignung für ein Fohlen mit besonderen Zuchtqualitäten untersucht.

Der Stuteneigentümer muss zum 01.10.2025 Mitglied im Holsteiner Verband sein.

Die Stute muss im Jahr der Geburt des Fohlens im Holsteiner Zuchtbuch oder Holstein Global eingetragen sein.

Die Decksaison und somit auch der Samenversand des TG-Samens ab Elmsborn beginnt ca. am 16. Februar 2025 und erfolgt bis ca. 10. August 2025.

Der Stuteneigentümer und die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH einigen sich nach Vertragsschluss über einen Besamungstermin unter Berücksichtigung der Termine der Zuchttierärzte für diesen Sondervertrag. Die Besamung kann ausschließlich durch Stationstierärzte des Holsteiner Verbandes durchgeführt werden.

Der Samen wird per Nachtkurier an die gewünschte Station ausgeliefert, ohne dass für den Züchter Versandkosten anfallen. Nach Ankunft auf der Station wird der Samen direkt an vertraglich zugelassene Zuchttierärzte weitergeleitet. Versandboxen bzw. Leihcontainer müssen innerhalb von 14 Tagen auf Kosten des Züchters nach Elmsborn zurückgeschickt werden. Anderenfalls werden diese dem Züchter in Rechnung gestellt.

Der Stuteneigentümer hat seine Stute bei der Besamung auf einer Station auf eigenes Risiko und eigene Kosten auf die Station zu transportieren.

Vor der Bedeckung/Besamung der Stuten hat der jeweilige Stationswärter das Recht, auch von einer am Hengst auf der Station eine deutliche Rosse zeigenden Stute, eine Follikelkontrolle vom Stationstierarzt vornehmen zu lassen, damit sichergestellt wird, dass ein besamungsfähiger Follikel (mind. 35 mm) vorhanden ist. Dies geschieht zur Schonung der Samenbestände und zur Verbesserung der Trächtigkeitschancen. Bei gütten und 3-jährigen Stuten muss das Ergebnis einer Tupferprobe vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Stationshalter/Stationstierarzt im Interesse aller Züchter berechtigt, die Stute nicht decken / besamen zu lassen.

Der Stuteneigentümer hat die Kosten der Besamung zu tragen. (...)

Der Vertrag gilt für die einmalige Besamung der Stute mit dem TG-Samen. Der Samen darf nur für die vorbenannte Stute verwendet werden. Nicht verbrauchter Samen ist der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH zurückzugeben.

Ist die Besamung nicht erfolgreich oder führt die Besamung zu einer Trächtigkeit, ohne dass ein lebensfähiges Fohlen geboren wird, endet der Vertrag. Der Stuteneigentümer hat der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH unverzüglich eine Bescheinigung über die Nicht-Trächtigkeit oder Verlust des Embryos zu übersenden.

Umgang mit Zukunftsfohlen

Für den Fall, dass ein lebensfähiges Fohlen geboren wird, gilt:

1. Der Stuteneigentümer hat das Fohlen unverzüglich im Zuchtbuch des Verbands der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V., Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel, zur Eintragung registrieren zu lassen.
2. Der Stuteneigentümer hat die Kosten der Geburt, Aufzucht und Haltung des Fohlens selbst zu tragen.
3. **Bei Hengstfohlen:**
Der Stuteneigentümer ist verpflichtet, eine Decktaxe in Höhe von EUR 1.000,00 an die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH zu bezahlen. Die Pflicht zur Zahlung der Decktaxe steht unter der Bedingung, dass die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH von dem Kaufvertrag zurücktritt und die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH das Fohlen nicht zur Auktion annimmt.

Kaufvertrag

Der Stuteneigentümer verpflichtet sich, das Hengstfohlen sobald es von der Mutterstute getrennt werden kann, der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH zu übergeben und zu übereignen. Die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH verpflichtet sich, dem Stuteneigentümer EUR 10.000,00 für das Fohlen zu zahlen.

Die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH ist berechtigt, von dem Kaufvertrag über das Hengstfohlen ab der Geburt binnen 6 Monaten ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Der Stuteneigentümer hat der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH die Bewertung des Hengstfohlens im Hinblick auf die zukünftigen Zuchtqualitäten innerhalb des Rücktrittszeitraums zu ermöglichen.

Für den Fall, dass die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH den Rücktritt ausübt, verpflichtet sich der Stuteneigentümer, das Hengstfohlen der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH binnen 6 Monaten ab Zugang der Rücktrittserklärung zur Auktion vorzustellen. Dies nach Maßgabe der sich aus den Auktionsbedingungen der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH zur Holsteiner Elite-Fohlenauktion 2024 vom 24.08.2024. Nimmt die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH das Fohlen nicht zur Auktion an, ist der Stuteneigentümer berechtigt, das Hengstfohlen an Dritte zu veräußern oder selbst zu halten.

Bei Stutfohlen:

Der Stuteneigentümer ist verpflichtet, eine Decktaxe in Höhe von EUR 1.500,00 an die Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH zu bezahlen. Der Stuteneigentümer verpflichtet sich, das Stutfohlen bis zum Alter von 4 Jahren selbst zu halten und nicht zu verkaufen (Sperrzeit). Das Stutfohlen muss im Alter von 3 Jahren der Zucht zugeführt werden.

Soll das Stutfohlen – auch wenn es bereits kein Fohlen mehr ist – verkauft werden, verpflichtet sich der Stuteneigentümer, das (ehemalige) Stutfohlen bei der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH bis zum Alter von **5 Jahren** zur Auktion vorzustellen. Dies nach Maßgabe der Auktionsbedingungen der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH zur Elite-Reitpferdeauktion am 26.10.2024. Nimmt die Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH das (ehemalige) Stutfohlen nicht zur Auktion an, ist der Stuteneigentümer berechtigt, das (ehemalige) Stutfohlen an Dritte zu veräußern.

Verletzt der Stuteneigentümer schuldhaft seine Pflicht zur Übereignung des Hengstfohlens hat er der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Werts des Fohlens, höchstens jedoch EUR 5.000,00 zu zahlen. Ist der Stuteneigentümer nach dieser Ziffer zur Vertragsstrafe verpflichtet, ist eine weitere Vertragsstrafe nach Ziff. 6 nicht zu zahlen.

Verletzt der Stuteneigentümer schuldhaft seine Pflicht zur Haltung eines Stutfohlens, seine Pflicht zur Vorstellung eines Zukunftsfohlens – auch wenn es kein Fohlen mehr ist – zur Auktion bei der Holsteiner Verband Vermarktungs- und Auktions GmbH oder seine Pflicht zur Registrierung zur Eintragung im Zuchtbuch und steht deshalb das Fohlen nicht mehr zur Zucht des Holsteiner Pferdes zur Verfügung, hat er der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Werts, höchstens jedoch EUR 10.000,00 zu zahlen.

Embryotransfer

- (1) Die Verwendung einer Stute im Embryotransfer muss bei der Samenbestellung angegeben werden und ist zwingend bei jeder Besamung zu vermerken. Zudem muss vor der ersten Besamung ein gesonderter Embryotransfervertrag zwischen dem Stuteneigentümer und dem Hengsthalter abgeschlossen werden. Über die erfolgten Spülungen und Empfängerstuten muss ein Nachweis geführt werden, die jeweiligen Ergebnisse müssen dem Hengsthalter durch den Züchter unmittelbar nach der Spülung mitgeteilt werden.
- (2) Im Fall eines Embryotransfers gilt § 5 entsprechend für jedes erfolgreich gespülte Embryo.
- (3) Bei erfolgreichen Embryotransfers wird zum Ende der Decksaison (Stichtag: 15. Oktober 2025) nach Trächtigkeiten abgerechnet. Die Trächtigkeitsrate wird für jede zu diesem Zeitpunkt vorliegende Trächtigkeit in Rechnung gestellt. Zum 15.10. eingefrorene Embryonen werden zu diesem Zeitpunkt separat berechnet (Preise je Hengst auf Anfrage).

ICSI

- (1) Die Verwendung von Samen der Hengste der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH für das ICSI-Verfahren durch den Besteller oder Dritte ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Verwendet der Besteller selbst oder durch Dritte Samen der Hengste der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH im ICSI Verfahren ohne schriftliche Zustimmung, gilt § 5 für jede durch die ICSI Behandlung erzeugte Fohlen entsprechend. Für jedes durch die ICSI Behandlung erzeugte Fohlen gelten die Vertragsstrafregelungen einzeln bis zu einem Maximalbetrag von in Summe EUR 150.000,00. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH bleiben unter Beachtung der §§ 340, 341 BGB hiervon unberührt.

Abfohlmeldungen

Dem Züchter wird nach Überprüfung der Decklisten im Dezember von dem Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V. in Kiel die Abfohlmeldung für gemeldete Bedeckungen mit der Jahresbeitragsrechnung im Januar zugesandt. Die Abfohlmeldung ist vom Stutenbesitzer gut leserlich – möglichst in Blockschrift – auszufüllen und innerhalb von 28 Tagen nach der Geburt des Fohlens an die Geschäftsstelle des Holsteiner Verbandes in Kiel einzusenden oder online im Mitgliederbereich durchzuführen. Für nicht fristgerecht gemeldete Fohlen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro (bis 4 Wochen zu spät) bzw. 50,- Euro (über 4 Wochen zu spät) + MwSt. je Fohlen erhoben. Bei Fohlen von noch nicht eingetragenen Stuten sind unbedingt Vater und Mutter der Stute auf der Geburtsanzeige zu vermerken.

Grundlage der Bestimmungen

Grundlage der Bestimmungen ist der Stutenbestand lt. Bestandsmeldung des Züchters vom 1. Februar 2025.

Gerichtsstand

HOLSTEINER VERBAND HENGSTHALTUNGS GMBH, ELMSHORN



Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH, Elmsborn, sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt.

Holsteiner Verband Hengsthaltungs GmbH, Elmsborn

Westerstraße 93 // D-25336 Elmsborn
Telefon: +49 4121 4979-0 // Fax: +49 4121 93629
E-Mail: info@holsteiner-verband.de

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, Elmsborn
IBAN: DE62 2003 0000 0016 2625 11 BIC: HYVEDEMM300
St.-Nr.: 18/294/28538 // USt-IdNr.: DE815604032

Amtsgericht Pinneberg // HRB 12294
Geschäftsführer: Sebastian Rohde
www.holsteiner-verband.de